

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die mohemian services GmbH (*in der Folge „Auftragnehmerin“*) erbringt Dienstleistungs-, Beratungs- und Entwicklungsleistungen (*in der Folge „Leistungen“*) im Bereich der Informationstechnologie. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Auftragnehmerin. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Aufträge, ohne dass diese jeweils gesondert wiederum vereinbart werden müssten.
- 1.2. Die Auftragnehmerin behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderungen treten in Kraft, sobald die Auftragnehmerin die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf ihrer Webseite unter [www.mohemian.at](http://www.mohemian.at) kund gemacht hat. Für Aufträge, die zum Zeitpunkt der Kundmachung noch nicht abgeschlossen sind gelten noch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der vorherigen Fassung.
- 1.3. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die im Rahmen eines Auftrages mit dem Kunden (*in der Folge „Auftraggeberin“*) individuell vereinbarte Leistungsbeschreibung, welche den Umfang der geschuldeten Leistungen zwischen den Vertragspartnern abschließend regelt. Sollten sich Bestimmungen der schriftlichen Leistungsbeschreibung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gehen jene der Leistungsbeschreibung vor.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin gelten nicht, es sei denn, die Auftragnehmerin hat diese ausdrücklich schriftlich angenommen. Eine Auftragsbestätigung seitens der Auftragnehmerin, in der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin nicht widersprochen wird gilt nicht als schriftliche Annahme.

### 2. Angebote, Entwürfe, Leistungsbeschreibung

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart oder von der Auftragnehmerin im Auftrag nicht ausdrücklich anders bezeichnet, sind sämtliche Angebote der Auftragnehmerin freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.  
Unbeschadet der vorherigen Bestimmungen ist die Auftragnehmerin zudem berechtigt, ihre Angebote zu befristen. Eine Auftragserteilung nach Fristablauf kann von der Auftragnehmerin abgelehnt werden.

- 2.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die auf Wunsch der Auftraggeberin angefertigten Entwürfe, Muster, Testversionen udgl. eine Vergütung auf Basis der von der Auftragnehmerin üblicherweise angewendeten Vergütungsberechnung zu verlangen, sofern es zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 2.3. Sofern dies nach Art der beauftragten Leistungen der Auftragnehmerin erforderlich ist, wie etwa bei Leistungen betreffend Individualsoftware, erstellt die Auftragnehmerin eine detaillierte Leistungsbeschreibung. Diese ist die Grundlage für die Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin und ist von der Auftraggeberin auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und von ihr schriftlich zu bestätigen. Später auftretende Änderungswünsche der Auftraggeberin führen in der Regel zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.
- 2.4. Die Auftragnehmerin wird ihre Leistungen mit branchenüblicher Sorgfalt erbringen. Weisungsrechte der Auftraggeberin bestehen nicht, jedoch wird die Auftragnehmerin stets bemüht sein, den Wünschen der Auftraggeberin Rechnung zu tragen.

### **3. Auftragserteilung an Dritte**

- 3.1. Die mohemian services GmbH ist berechtigt, die ihr übertragene Aufgabe ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die mohemian services GmbH selbst. Es steht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Dritten und der Auftraggeberin.
- 3.2. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, während sowie bis zu zwölf Monate nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Auftragnehmerin keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Die Auftraggeberin wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch die Auftragnehmerin anbietet.
- 3.3. Die Auftragnehmerin haftet für Subunternehmer oder von ihr beauftragte Dritte nur bei Auswahlverschulden und grober Fahrlässigkeit.

### **4. Abwerbung von Mitarbeitern der Auftragnehmerin**

Die Auftraggeberin wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern der Auftragnehmerin, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 24 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Verstößt die Auftraggeberin

dagegen, ist sie verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe des zweifachen Brutto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen. Zudem ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Unterlassung der künftigen Beschäftigung des abgeworbenen Mitarbeiters zu verlangen.

## **5. Mitwirkungs- und Informationspflichten der Auftraggeberin**

5.1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtliche zur Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen und Mittel zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert auf mögliche Umstände hinzuweisen, die der erfolgreichen Leistungserbringung entgegenstehen könnten. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin erforderlich sind. Die Auftraggeberin verpflichtet sich weiters, alle jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Leistungserbringung erforderlich, jedoch nicht im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten sind.

5.2. Die Auftraggeberin stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von der Auftragnehmerin geforderten Form zur Verfügung. Die Auftraggeberin wird alle ihr obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass die Auftragnehmerin in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird.

Erfüllt die Auftraggeberin ihre Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, so gelten die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Einschränkungen nicht auf der mangelhaften Erfüllung der Mitwirkungspflichten beruhen, wobei hierfür die Auftraggeberin beweispflichtig ist. Zeitpläne für die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen verschieben sich zudem in angemessenem Umfang. Die Auftraggeberin wird überdies die der Auftragnehmerin hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei der Auftragnehmerin jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen der Auftraggeberin unentgeltlich.

5.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vom Vertrag mit den unter Punkt 6.5 genannten Rechtsfolgen zurückzutreten, wenn die Auftraggeberin ihren Mitwirkungspflichten nach angemessener Fristsetzung unter Rücktrittsandrohung nicht nachkommt. Allfällige Schäden (Terminverzögerungen, Falschinformationen,...), die durch die Verletzung von Mitwirkungs- und Informationspflichten durch die Auftraggeberin entstehen, hat die Auftraggeberin zu tragen.

## **6. Leistungsfristen, Termine, Verzug, Rücktritt**

- 6.1. Leistungsfristen beginnen mit Zustandekommen des Vertrages, soweit nicht von der Auftragnehmerin abweichend festgelegt. Die von der Auftragnehmerin genannten Leistungsfristen und Termine dienen als unverbindlicher Richtwert, sofern nichts anders vereinbart wurde. Die Auftragnehmerin wird daher die Leistungen erbringen, soweit tunlich. Ein Rücktritt des Auftraggebers wegen Verzugs oder eine Fristsetzung für die Leistungserbringung wird ausgeschlossen.
- 6.2. Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft. Wird eine Leistungsfrist oder ein Termin ausdrücklich als verbindlich vereinbart und um mehr als drei Wochen überschritten, so ist die Auftraggeberin berechtigt, der Auftragnehmerin schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest zwei Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf schriftlich vom Vertrag zurücktreten.
- 6.3. Bei einem von der Auftragnehmerin nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis verlängert sich die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfmaßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben von Lieferungen durch Vorleistungserbringer (dies alles auch in Unternehmen, deren sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung dieses Vertrages bedient), sowie bei höherer Gewalt vor. Sofern der ursprüngliche Leistungstermin in einem solchen Fall bereits um sechs Wochen überschritten wurde, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten gemäß Pkt. 6.5. der Auftragnehmerin zu vergüten sind. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin sind ausgeschlossen.
- 6.4. Die Auftragnehmerin kann jederzeit vom Auftrag zurücktreten, wenn durch unvorhergesehene Umstände, höhere Gewalt, oder unvollständige bzw. unzutreffende Informationen, sowie sonstige von der Auftraggeberin zu verantwortende Umstände, es der Auftragnehmerin unmöglich wird, den Auftrag sach- und termingerecht umzusetzen.

Weiters ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Auftraggeberin mit Verbindlichkeiten gegenüber der Auftragnehmerin nach Ablauf einer 14-tägigen Leistungsfrist mehr als drei Tage im Verzug ist oder von dieser sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.

- 6.5. Im Falle eines Vertragsrücktrittes der Auftraggeberin, ohne dass die Auftragnehmerin grob fahrlässig eine wesentliche Vertragsverletzung begangen oder sie sonst grob schuldhaft gehandelt hat, so hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin ihre bereits erbrachten Leistungen in vollem Umfang

und zu deren üblichen Stundensatz sowie alle ihr im Rahmen der Auftragserfüllung entstandenen Kosten binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu ersetzen. Die Beweislast für eine behauptete grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Auftragnehmerin trifft die Auftraggeberin. Etwaige Anzahlungen der Auftraggeberin werden dieser nach Abzug der laut Pkt. 2.4. festgelegten Vergütung für bereits geleistete Arbeiten (Stundenlohn, Kostenersatz) unverzinst binnen angemessener Frist von der Auftragnehmerin zurückgezahlt.

- 6.6. Erklärt die Auftraggeberin unberechtigt die Vertragsauflösung oder den Rücktritt oder lehnt sie unberechtigt die weitere Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin ab, so hat die Auftraggeberin die gesamte Vergütung zu leisten, die der Auftragnehmerin bei vollständiger Leistungserbringung zustünde, wobei sich die Auftragnehmerin etwaige Ersparnisse infolge Unterbleibens der Erfüllung nicht Entgeltmindernd anzurechnen braucht.
- 6.7. Soweit Leistungen der Auftragnehmerin nach den vorstehenden Bestimmungen nicht zu vergüten sind, sind ihr alle von ihr erbrachten Leistungen vollständig zurückzustellen, sodass keine Leistung - oder eine Kopie von dieser - bei der Auftraggeberin verbleibt.
- 6.8. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für einen ihr infolge des Vertragsrücktritts entstandenen Schaden nicht, außer die Auftragnehmerin trifft ein grobes und die Auftraggeberin kein Verschulden an der Nichterfüllung des Vertrages.

## **7. Gewährleistung, Haftung**

- 7.1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen nur an Unternehmer.
- 7.2. Die Auftragnehmerin schuldet nicht und leistet nicht Gewähr oder haftet für die Lieferung eines Produktes, sondern lediglich für die Durchführung der in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Leistung. Im Falle von Softwareentwicklungen sind bestimmte Anforderungen, Eigenschaften und Leistungsmerkmale der entwickelten Software nur dann Vertragsgegenstand, soweit diese ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung zugesichert wurden.

Die Auftragnehmerin leistet insbesondere durch die von ihr im Rahmen ihrer Leistung entwickelten Produkte weder für deren wirtschaftlichen Erfolg Gewähr noch übernimmt hierfür eine Haftung noch für die tatsächliche Zulassung und Vertrieb eines von ihr entwickelten Produktes auf dem Markt (zB Zulassung einer von der Auftragnehmerin entwickelten Applikation im App Store).

- 7.3. Sofern die Auftragnehmerin abweichend von Punkt 7.2. im Einzelfall für Software ausdrücklich Gewährleistung übernommen hat, gilt die erbrachte Leistung jedenfalls nicht als mangelhaft, wenn vereinzelt bzw. unter bestimmten

Umständen „Bugs“ im Produkt auftreten. Als „Bug“ werden Programm- und Softwarefehler bezeichnet, die grundsätzlich in jedem Programm vorkommen und auftreten, wenn ein bestimmter Zustand in der Programmlogik beim Umsetzen nicht berücksichtigt wird, oder wenn die Laufzeitumgebung fehlerhaft arbeitet. Fehler, die die vereinbarte Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen oder nur bei unsachgemäßer oder unüblicher Gebrauch der Software auftreten gelten nicht als Bugs. Ebenso gelten fehlende Funktionalitäten, welche nicht in der Leistungsbeschreibung zugesichert wurden nicht als Bugs. Bis zur Genehmigung der Endversion durch die Auftraggeberin werden im Zuge des „Test Driven Development“ in der Applikation auftretende Bugs im Rahmen des vereinbarten Entgelts nach technischer Möglichkeit behoben. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, das Auftreten solcher „Bugs“ der Auftragnehmerin umgehend schriftlich und unter detaillierter Anführung möglicher Gründe bekannt zu geben und alle zur Nachbesserung erforderlichen Daten und Mittel zur Verfügung zu stellen. Werden Prototypen der beauftragten Applikation der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt, stellt diese Applikation noch nicht das endgültige Produkt dar, sondern nur eine Vorschau des aktuellen Zustands. Nach der Genehmigung der Endversion (= letzter Prototyp) durch die Auftraggeberin werden jedoch etwaige auftretende Bugs nach Auftragsabschluss nur mehr gegen entgeltlichen Zusatzauftrag korrigiert.

- 7.3. Ab Übergabe des letzten Prototypen der Applikation an die Auftraggeberin und vor der Einreichung der Applikation im App Store, längstens jedoch vierzehn Kalendertage nach der Übergabe des letzten Prototypens, hat die Auftraggeberin die Möglichkeit, die Applikation auf ihre Funktionsweise zu prüfen und eine kostenlose Verbesserung der in diesem Stadium noch auftretenden Fehlern zu verlangen. Sind die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllt worden, bestätigt die Auftraggeberin die Auftragsbefreiung der Auftragnehmerin und genehmigt so die ihr übergebene Endversion. Mit der Genehmigung oder der unberechtigten Verweigerung der Genehmigung gilt die Leistung der Auftragnehmerin als mangelfrei erbracht.
- 7.4. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen, die Auftraggeberin trifft die alleinige Beweislast für eine behauptete Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung, dh sie muss bescheinigen, dass die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistung nicht vereinbarungsgemäß erbracht wurde. Die Gewährleistungen dieses Vertrages sind ausschließlich zugunsten der Auftraggeberin und unmittelbaren Kundin der Auftragnehmerin vorgesehen und erstrecken sich nicht auf Dritte.
- 7.5. Bei Leistungen der Auftragnehmerin, die durch Personal der Auftraggeberin oder durch Dritte nachträglich bearbeitet oder verändert werden, entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch. Die Auftragnehmerin steht darüber hinaus nicht für Störungen und Ausfälle auf Grund höherer Gewalt bzw. nicht in ihrer Sphäre gelegenen Umständen ein. Durch Bedienungsfehler, widmungswidrige

Verwendung, unsachgemäße Verkabelung, Computerviren, Hardwarefehler, Netzwerkfehler, Empfangstörungen oder mangelnde Stromversorgung verursachte Fehler, Störungen oder Schäden sind nicht Bestandteil der Gewährleistung.

- 7.6. Soweit die Leistungen der Auftragnehmerin beratender Natur sind, werden keine bestimmten Geschäftserfolge zugesichert.
- 7.7. Die Auftraggeberin trägt die alleinige Haftung für die für sie erstellte Software, insbesondere gegenüber Verbrauchern, denen auf Wunsch der Auftraggeberin die Benutzung der Software ermöglicht wird bzw. denen sie selbst die Benutzung ermöglicht. Auf Wunsch der Auftraggeberin wird die entwickelte und von der Auftraggeberin bestätigte Applikation im App Store eingereicht, wobei die Dauer der Überprüfung durch das Review Team und das Akzeptieren der Applikation von der Auftragnehmerin nicht garantiert wird, da sie selbst keinen Einfluss darauf nehmen kann. Die Auftragnehmerin bemüht sich die App Store Guidelines nach besten Wissen und Gewissen einzuhalten und umzusetzen
- 7.8. Die Haftung der Auftragnehmerin beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit wird zur Gänze ausgeschlossen ebenso der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Handlungen ihrer Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter (insb. gegenüber Verbrauchern), soweit diese nicht auf krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Auftragnehmerin beruhen, welche von der Auftraggeberin zu beweisen sind.
- 7.9. Der Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 7.10. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche von der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge voraus.

## **8. Erfüllung der Leistungspflicht/Fälligkeit des Entgelts**

Die Auftraggeberin hat die Erfüllung der Leistungsbeschreibung unverzüglich bestätigen, wenn sie sich vom fehlerfreien Betrieb der von ihr in Auftrag gegebenen Leistung überzeugt hat. Die Leistungen der Auftragnehmerin gelten als erfüllt und insbesondere als mangelfrei erbracht, wenn diese der Auftraggeberin den letzten Prototyp übergeben hat und die Auftraggeberin trotz Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Bestätigungserklärung nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihr bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach vierzehn Werktagen, die Leistung bestätigt oder unter schriftlicher Angabe von nach Kräften zu detaillierenden nicht ganz geringfügigen Mängeln diese Bestätigung begründet ablehnt. Lehnt die Auftraggeberin unbegründet ab, gibt

sie binnen 14 Tagen keinerlei Erklärung ab, oder übt sie ihr Mängelrügerecht schikanös aus, ist das Entgelt auch ohne Leistungsbestätigung fällig.

## **9. Eigentumsvorbehalt, Quellcode**

- 9.1. Alle Leistungen verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen die Auftraggeberin bestehenden Forderungen im Eigentum der Auftragnehmerin.
- 9.2. Die Quellcodes bleiben auch nach erfolgreichem Abschluss des Auftrages im Eigentum der Auftragnehmerin und sind insbesondere nicht gegenüber der Auftraggeberin offenzulegen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich abweichend vereinbart. Ein Anspruch auf Hinterlegung der Quellcodes bei einem Dritten, etwa einem Treuhänder, besteht nicht.
- 9.3. Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Leistungen der Auftragnehmerin bzw. Dritten dürfen von der Auftraggeberin weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.

## **10. Schutzrechte**

- 10.1. Die Auftragnehmerin behält alle Rechte, Rechtstitel und Ansprüche an geistigem Eigentum in Bezug auf von ihr eingebrachten, erbrachten bzw. entwickelten Leistungen, insbesondere an Urheberrechten, Patenten, Warenzeichen, Marken, Muster, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Prozessen, Verfahren, Software, Methoden, Vorlagen, Ablaufplänen, Konzeptarchitekturen, Zusatzsoftware, Spezifikationen, Skizzen, Entwürfen, Mustern, Beispielen, Aufzeichnungen, Dokumentationen, Ideen, Konzepten, Wissen oder Tatsachen und allen Derivaten daraus, sofern nichts anderes ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung vereinbart wurde.
- 10.2. Die Auftraggeberin bestätigt hinsichtlich der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Daten und Inhalte (Logos, Wetterdaten, Kartenmaterial, Wirtschaftsinformationen, technische Daten etc.) keinerlei Rechte Dritter an geistigem Eigentum wie Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- und Urheberrecht oder das Wettbewerbsrecht zu verletzen und haftet für jegliche Verletzung solcher Rechte die durch die Verarbeitung der Daten durch die Auftragnehmerin entstehen. Die Auftraggeberin verpflichtet sich diesbezüglich die Auftragnehmerin schad- und klaglos zu halten.



## **11. Nutzungsrechte**

11.1. Die Auftraggeberin erwirbt an von der Auftragnehmerin individuell für sie erstellten Leistung mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts, eine zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsbewilligung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmerin verbleibt auch im Falle eines vereinbarten ausschließlichen Werknutzungsrechtes das Recht, die Leistung für den firmeninternen Gebrauch uneingeschränkt zu nutzen und Dritten gegenüber als Referenz sowie zu sonstigen Werbezwecken zu benützen und den Quellcode nicht offenzulegen. Im Zweifel erhält die Auftraggeberin nur jene Nutzungsrechte, die durch den Zweck des Vertrages unbedingt geboten sind.

11.2. Die Bearbeitung bzw. Veränderung der von der Auftragnehmerin erstellten Software durch die Auftraggeberin oder von ihr bestellten Dritten ist außer mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin unzulässig.

## **12. Datenschutz**

Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die Auftraggeberin wird die Bezahlung einer vom Verschulden der Auftraggeberin abhängigen (nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB unterliegenden) Pönale in Höhe des dreifachen Betrages der Auftragssumme pro Verstoß und unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche vereinbart.

## **13. Zusatzaufträge /Vergütung der Mehrarbeit**

13.1. Die nach Auftragserteilung und Unterzeichnung der Leistungsbeschreibung im Rahmen der Leistungserbringung von der Auftraggeberin gewünschten zusätzlichen Leistungen und Funktionalitäten, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, erfordern eines eigenen Auftrags, welchen die Auftragnehmerin nach technischer Möglichkeit und internen Ressourcen unter Veranschlagung des Mehraufwands annehmen kann. Nimmt die Auftragnehmerin diesen Zusatzauftrag an, ist die zusätzlich vereinbarte Leistung in der Leistungsbeschreibung festzuhalten. Auch werden Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, nach tatsächlichem Anfall berechnet.

13.2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich falls im Zuge der Leistungserstellung von der Leistungs-

beschreibung nicht mitumfasste Mehrarbeiten notwendig werden, vor Beginn solcher der Auftraggeberin umgehend bekannt zu geben, welche Zusatzaufträge notwendig werden und mit welchen Mehrkosten zu rechnen sein wird. Trotz unterlassener Bekanntgabe ist die Auftraggeberin jedoch verpflichtet Mehrarbeiten zu vergüten.

## **14. Entgelt**

- 14.1. Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive Umsatzsteuer soweit die USt nicht ausdrücklich angeführt ist und gelten bis auf Widerruf.
- 14.2. Zusätzliche, von der Leistungsbeschreibung nicht mitumfasste Leistungen (zB Updates, Upgrades, Systemunterstützung, Schulungen, Wartungsarbeiten,...), oder durch nicht in der Sphäre der Auftragnehmerin gelegene Störungen verursachte Mehraufwendungen sind gesondert zu vereinbaren und werden gesondert verrechnet.
- 14.3. Das Entgelt wird mit der Billigung der vereinbarten Leistung durch die Auftraggeberin bzw. mit Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist fällig und ist ab Rechnungsstellung binnen 14 Tagen spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Werden diese Zahlungen ab Rechnungsdatum nicht binnen 14 Tagen auf dem Konto der Auftragnehmerin zur Gänze gutgeschrieben, liegt Verzug vor. Überweisungen erfolgen auf Gefahr der Auftraggeberin. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten der Auftraggeberin.
- 14.4. Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch die Auftraggeberin in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 14.5. Vereinbaren die Vertragspartner Meilensteine innerhalb eines Auftrags, so tritt bei Verzug von einer einzigen Teilzahlung – auch ohne Verschulden der Auftraggeberin - nach vierzehn Kalendertagen Terminverlust ein und die gesamte Forderung wird sofort fällig.
- 14.6. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8% (§ 352 UGB) über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Die im Fall des Verzugs entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind von der Auftraggeberin zu tragen. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen der Auftraggeberin inne zu halten. Allfällige durch diese Innehaltung entstehenden Schäden (zB Terminversäumnis) gehen zu Lasten der Auftraggeberin.
- 14.7. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind von der Auftraggeberin innerhalb von

14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, widrigenfalls die Forderung als anerkannt gilt. Von der Auftraggeberin erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des verlangten Entgelts, außer es handelt sich um die Beanstandung von offensichtlichen Rechenfehlern.

14.8. Gegen Ansprüche der Auftragnehmerin kann die Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftraggeberin nicht zu.

## **15. Verjährung**

Sämtliche Rechte oder Ansprüche der Auftraggeberin aus dem mit der Auftragnehmerin abgeschlossenen Vertrag, soweit diese gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen nicht ohnedies ausgeschlossen sind oder zu einem früheren Zeitpunkt bereits verfristet sind, sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab der Übergabe der Endversion gerichtlich geltend zu machen, andernfalls diese präkludiert sind. Davon abweichend sind Schadensersatzansprüche ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen, andernfalls diese verjährt sind.

## **16. Schriftformerfordernis/ Vertretungsberechtigung**

16.1. Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis der Schriftlichkeit bedarf der Schriftform.

16.2. Erklärungen und Handlungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Auftragnehmerin können nur von den aufgrund ihrer Organstellung gesetzlich Handlungsbefugten rechtswirksam abgegeben werden.

## **17. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.

## **18. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Interpretation**

18.1. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für Innsbruck, Österreich. Die Auftragsnehmerin ist wahlweise berechtigt, die Auftraggeberin auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die Auftraggeberin ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist, ebenso kann sie wahlweise eine österreichische Auftraggeberin auch an deren Firmensitz belangen.

18.2. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.